



STATUTEN

SCHWEIZER ALPEN-CLUB

SEKTION BASELLAND



Statuten¹ der SAC Sektion Baselland

1 Name und Sitz

Die **SAC Sektion Baselland** ist eine Sektion des Schweizer Alpen-Clubs (nachstehend SAC genannt) mit Sitz in Liestal. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

2 Zweck

Die SAC Sektion Baselland des Schweizer Alpen-Clubs unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in den Zentralstatuten beschrieben sind. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Durchführen von klassischen alpinen Sportarten für Bergsteiger, Skitourenfahrer, Kletterer und Wanderer als auch neuerer Formen des alpinen Freizeitsports
- Fördern der bergsteigerischen Ausbildung
- Fördern der SAC-Jugend
- Betreibt einen umweltschonenden und möglichst nachhaltigen Bergsport
- Bauen, erwerben und unterhalten von Clubhütten im Alpen- und Juragebiet, sowie sonstiger Einrichtungen im Zusammenhang der Clubhütten.
- Veranstalten von Vorträgen und Exkursionen
- Pflegen der Kameradschaft
- Kulturelle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

3 Organe

Organe

- 3.1 Die Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kommissionen und die Rechnungsrevisoren.

¹ Wenn in diesen Statuten Personen in der männlichen Form genannt werden, so gilt die weibliche Form als miteingeschlossen.



- Jahresversammlung 3.2 Die erste ordentliche Mitgliederversammlung in jedem Jahr gilt als Jahresversammlung Sie erledigt folgende Geschäfte.
- Genehmigen der Jahresrechnung
 - Genehmigen des Voranschlages
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mitglieder-
versammlung 3.3 Alle übrigen Geschäfte können sowohl von der Jahresversammlung als auch von einer anderen ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung erledigt werden. Es sind dies vor allem:
- Festsetzen der Jahres- und Sonderbeiträge
 - Genehmigen der Touren- und Kursprogramme
 - Genehmigen der vom Vorstand erlassenen allgemein verbindlichen Reglemente
 - Beschlussfassen über Erwerb, Bau, Umbau oder Renovation von Clubhütten und andern Unterkünften
 - Abändern und Ergänzen der Statuten
 - Genehmigen der Jahresberichte
- Ausserordentliche
Mitglieder-
versammlung 3.4 Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Sektionsmitglieder verlangen
- Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter der Angabe der Traktanden eingeladen.
- 3.5 Die Mitglieder werden vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.
- Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Mitgliederversammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenänderung und die Auflösung der Sektion.
- Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.



- Abstimmungen und Wahlen 3.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit der Mehrheit der Stimmen, sofern nicht Ausnahmen bestimmt sind. Vorbehalten bleibt ein Mehrheitsbeschluss für geheime Wahl und Abstimmung auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder.
- Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenänderung 3.7 Eine Statutenänderung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder gestellt werden.
- Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- Anträge 3.8 Anträge von Mitgliedern auf Behandlung eines Geschäfts an der Mitgliederversammlung sind zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Vorstand 3.9 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern
- Er wird alle zwei Jahre gewählt.
- Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Baselland.
- Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich
- Aufgaben und Kompetenzen 3.10 Der Vorstand fördert die Zwecke der Sektion. Ihm obliegt insbesondere:
- Erledigen aller Sektionsgeschäfte, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlungen
 - Vollziehen der Versammlungsbeschlüsse
 - Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen
 - Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
 - Ernennung der Delegierten für die SAC-Abgeordnetenversammlung
 - Übertragung von Spezialaufgaben an Mitglieder und Aussenstehende (Hüttenwarte usw.)
 - Sinnvoller und zweckmässiger Einsatz der finanziellen Mittel



- Der Vorstand kann für dringende Aufgaben ausserhalb des Voranschlages über einen jährlichen Kredit von 20% der ordentlichen Sektionsbeiträge verfügen.

Unterschrift 3.11 Präsident und Vizepräsident führen kollektiv oder je mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Kommissionen 3.12 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand, unter Zuzug weiterer Mitglieder beratende Kommissionen ernennen.

In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Rechnungs-
Revisoren 3.13 Als Rechnungsrevisoren werden drei Mitglieder gewählt. Ihnen obliegt die Aufgabe die Jahresrechnung zu prüfen, der Jahresversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Mitgliedschaft

Mitgliederarten 4.1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Baselland kann in der Kategorie Jugend, Familie und Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Die Tourenkommission wie auch Untergruppen können angepasste Alterslimiten für die Teilnahme an Sektionsanlässen festlegen.

SAC Mitgliedschaft 4.2 Mit dem Beitritt in die Sektion Baselland ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Baselland die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis.

SAC Mitgliedschaft in mehreren Sektionen 4.2a Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.



- | | | |
|---------------------|-----|--|
| Aufnahmegesuche | 4.3 | Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Mitgliederdienst der Sektion zu richten. |
| Aufnahme | 4.4 | Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Die Aufnahmen werden in den Clubnachrichten publiziert |
| Auszeichnung | 4.5 | Nach 25, 40, 50, 60, 65 und 70 Mitgliedsjahren erhalten Mitglieder der SAC Stammsektion Baselland eine Auszeichnung. |
| Ehrenmitgliedschaft | 4.6 | Die Jahresversammlung kann Sektionsmitglieder mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. |
| Sektionsübertritt | 4.7 | Ein Übertritt von einer Sektion in eine andere Sektion ist möglich. Das Gesuch ist schriftlich an den Mitgliederdienst zu richten, welche den Übertritt an die Zentralstelle in Bern meldet. |
| Austritt | 4.8 | Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Mitgliederdienst der Stammsektion schriftlich mitzuteilen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet. |
| Ausschluss | 4.9 | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren, bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand oder mit Einverständnis des Vorstandes vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus der Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht mehr aufgenommen werden. |

5 Beiträge

- | | | |
|----------------------|-----|--|
| Ordentliche Beiträge | 5.1 | Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Jahresversammlung oder einer anderen ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Neueintretende entrichtet ein Eintrittsgeld. |
| Eintrittsgeld | 5.2 | Übertretende und Zusatzmitglieder aus anderen SAC-Sektionen bezahlen kein Eintrittsgeld. |



- Ausserordentliche Beiträge 5.3 Zur Finanzierung besonderer Aufgaben kann die Jahresversammlung oder eine andere ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.
- Beitragsbefreiung 5.4 Ehrenmitgliedern, Vorstandsmitgliedern und begünstigten Mitgliedern wird der Sektionsbeitrag in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft erlassen.
- Ab 50 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft werden Mitglieder begünstigt.
- 6 Haftung**
- Verbindlichkeiten 6.1 Die SAC Sektion Baselland haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Baselland ist ausgeschlossen.
- 7 Auflösung**
- Antrag 7.1 Ein Antrag zur Auflösung der Sektion ist dem Vorstand einzureichen und muss von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.
- Beschluss Ein Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Baselland erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Vermögen 7.2 Im Falle der Auflösung der SAC Sektion Baselland geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von 10 Jahren gegründeten Sektion im Kanton Basel-Landschaft.
- 8 Übergangsbestimmungen**
- 8.1 In allen in diesen Statuten nicht aufgeführten Fällen sind die Zentralstatuten des SAC und die gesetzlichen Bestimmungen verbindlich.
- 8.2 Diese neuen Statuten ersetzen diejenigen vom 2 März 2002.



- 8.3 Diese revidierten Statuten treten sofort nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

Durch die Mitgliederversammlung am 9. März 2013 genehmigt

Für die SAC Sektion Baselland

Bernhard Meier
Präsident

Petra Degen Danich
Aktuarin

Durch den Zentralvorstand des SAC am _____ genehmigt.

Frank Urs Müller
Zentralpräsident

Erik Lustenberger
Jurist